

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort Stubenring 1 1010 Wien

> Wien, 24. Mai 2019 GZ 301.015/007-P1-3/19

## **Entwurf einer Novelle zum Berufsausbildungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 7. Mai 2019, GZ BMDW–33.550/0009–IV/7/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zum gegenständlichen Entwurf zufolge sind mit der Verpflichtung zur Überprüfung und Neuentwicklung von Lehrberufen und deren Ausbildungsinhalten aktuell (die gesamte Lehrberufslandschaft wird derzeit einem gesamthaften Screening-Prozess unterzogen) Kosten in der Höhe von rd. 200.000 EUR verbunden. Aufgrund der nunmehr regelmäßig alle fünf Jahre durchzuführenden verpflichtenden Prüfung ist gemäß den Materialien zum Entwurf mit einem vergleichbaren finanziellen Aufwand (alle fünf Jahre) zu rechnen. Da die Kosten für die Evaluierung des Lehrberufsbereichs ohne nähere Erläuterung des dafür notwendigen Ressourceneinsatzes angegeben wurden, ist eine Plausibilisierung dieses Wertes für den RH nicht möglich.

Weiters soll mit dem ausdrücklichen Auftrag zur Vermittlung von Lehrlingen für die Träger der überbetrieblichen Lehrausbildung (privatrechtlich organisierte Bildungsinstitute im Auftrag des Arbeitsmarktservices – AMS) im Gesetz gemäß den finanziellen Erläuterungen zum Entwurf strukturell – derzeit im Einzelnen nicht abschätzbar – eine Kostensenkung für die öffentliche Hand verbunden sein. Der RH vermisst in diesem Zusammenhang ein zumindest grobes Mengengerüst als Grundlage zur Abschätzung des Bedarfes bzw. der Verringerung der Aufwendungen durch die neue überbetriebliche Lehrausbildung.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA– FinAV, BGBI. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBI. II Nr. 489/2012 i.d.F. BGBI. II Nr. 67/2015, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall



eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: